
Erledigung des Prüfungsauftrages zum Flugplatz Stadtlohn-Vreden

Inhalt:

Vorbemerkungen.....	1
Prüfungsauftrag.....	2
Grundlagen der Prüfung.....	3
Prüfungsergebnis.....	3
Zur Frage 1.....	3
Zur Frage 2.....	4
Zur Frage 3.....	7
Ergänzende Fragestellung.....	8
Zusammenfassung.....	11

Vorbemerkungen

Die Revision ist gebeten worden, verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Ausbaus des Flugplatzes Stadtlohn-Vreden zu klären. Anlass für den Prüfungsauftrag war die Vorlage für die Sitzung des Kreistages vom 01.03.2012 (SV-Nr. 0049/2012), in der zusammenhängend über die in den vergangenen Jahren vorgetragenen Betriebsverluste und über die gegenüber dem Kreis aus der Finanzierung bzw. Vorfinanzierung der Flugplatzerweiterung sowie anderer Investitionsmaßnahmen entstandenen Verbindlichkeiten informiert wurde. Die umfangreiche Darstellung war mit dem zur Entscheidung anstehenden Vorschlag verbunden, einerseits die in den letzten Jahren entstandenen Verluste der Gesellschaft durch die Gesellschafter auszugleichen und andererseits in Höhe der gegenüber dem Kreis bestehenden Verbindlichkeiten eine Kapitalrücklage durch den Kreis in die Flugplatzgesellschaft einzulegen, um dadurch die Verbindlichkeiten der Flugplatzgesellschaft beim Kreis auszugleichen.

Berichtet wurde im Einzelnen über die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Start- und Landebahnverlängerung, die notwendige Beschaffung und Finanzierung der Grundstücke für die Bahnverlängerung als Bedingung für verbindliche Förderzusagen des Landes, über die Förderung der einzelnen Investitionsmaßnahmen sowie darüber, dass mit einer weiteren bzw. abschließenden Förderung des Bauvorhaben nicht mehr zu rechnen sei. Die Diskussionen über die Bahnverlängerung wurden in Vergangenheit im Kreistag sehr kontrovers geführt und haben schließlich in der Beratung über die neue Sitzungsvorlage dazu geführt, die Frage von Verantwortlichkeiten zu klären. Eine Gruppe aus Fraktionenvertretern von CDU, SPD, UWG und Bündnis90/Die Grünen haben am 15.02.2012 im Kreishaus Borken die Gelegenheit genutzt, Aktenunterlagen der Flugplatzgesellschaft einzusehen und Fragen zu stellen. Am Schluss des Termins zur Akteneinsichtnahme ist die Revision des Kreises gebeten worden zu überprüfen, ob Verantwortliche der Flugplatzgesellschaft oder die in die Gremien der Gesellschaft entsandten Vertreter des Kreistages ihre Aufgaben im Zusammenhang mit den Grundstücksgeschäften ordnungsgemäß wahrgenommen haben. Als Prüfauftrag wurden einvernehmlich drei Fragen formuliert, die zu klären und zu beantworten waren.

Die Flugplatz Stadtlohn-Vreden Besitz GmbH wurde vor ihrer Umbenennung in 2010 als Flugplatz Wenningfeld GmbH geführt. In diesem Bericht wird nur die Bezeichnung Flugplatz Stadtlohn-Vreden Besitz GmbH benutzt.

Prüfungsauftrag

1. Inwieweit waren die Vertreter des Kreistages in den Gremien der Flugplatz Stadtlohn-Vreden Besitz GmbH beim Erwerb von Grundstücken für den Ausbau des Flugplatzes durch Beschlüsse des Kreistages gebunden?
2. Haben die Mitglieder der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Flugplatz Stadtlohn-Vreden Besitz GmbH nach den vorliegenden Unterlagen beim Erwerb der Grundstücke im Rahmen ihrer Befugnisse gehandelt? Damit verbunden ist vor allem die Frage, ob die Gremien dem Geschäftsführer für den Kauf der Grundstücke eine Generalbevollmächtigung erteilen durften?
3. Ergeben sich aus den Unterlagen ansonsten Anhaltspunkte, dass die Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates ihre Obliegenheiten zum Erhalt des Vermögens der Gesellschaft nicht hinreichend wahrgenommen haben?

Grundlagen der Prüfung

Die Überprüfungen erstreckten sich auf die Kreistags- und Kreisausschussprotokolle seit Juni 2001. In der Kreistagsitzung am 28.06.2001 wurde vom Kreistag erstmalig über die termingerechte Erstellung von Planunterlagen zum möglichen Ausbau der Start- und Landebahn am Flugplatz Stadtlohn-Vreden beraten und einer außerplanmäßigen Bereitstellung von 300.000 DM zugestimmt. Darüber hinaus wurden die Protokolle der Aufsichtsrats- und Gesellschafterversammlungen der Flugplatzgesellschaft seit Dezember 2002 durchgesehen. In die Prüfung einbezogen wurde darüber hinaus der Gesellschaftsvertrag der Flugplatzgesellschaft mit den Änderungen im untersuchten Zeitraum am 04.05.2005 und am 21.07.2009. Gespräche zur Aufklärung von Sachverhalten sind mit der Geschäftsführerin der Flugplatzgesellschaft, Frau Dr. Elisabeth Schwenzow, dem seitens der Kreisverwaltung zuständigen Mitarbeiter für die Flugplatzgesellschaft, Herrn Peter Sonntag, sowie mit dem Kämmerer, Herrn Wilfried Kersting, geführt worden.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat zu folgenden Prüfungsergebnissen geführt:

Zur Frage 1

Inwieweit waren die Vertreter des Kreistages in den Gremien der Flugplatz Stadtlohn-Vreden GmbH beim Erwerb von Grundstücken für den Ausbau des Flugplatzes durch Beschlüsse des Kreistages gebunden?

Gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung (KrO) in Verbindung mit § 113 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) sind die Vertreter des Kreistages in Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten pp. an die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Dass eine entsprechende Weisungsgebundenheit ausdrücklich erst mit einer Änderung des Gesellschaftsvertrages am 21.07.2009 in § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages aufgenommen wurde, ist wegen der eindeutigen kommunalverfassungsrechtlichen Regelung unbeachtlich.

Der Kreistag hat sich in den Sitzungen am 28.06.2001, 27.05.2004, 20.01.2005, 24.11.2005, 25.09.2008, 29.01.2009, 02.04.2009 und 01.03.2012 mit dem Ausbau der Start- und Landebahn des Flugplatzes Stadtlohn-Vreden beschäftigt. Den Kreistagssitzungen sind regelmäßig Kreis-

ausschusssitzungen vorausgegangen. Neben einer Entscheidung über die Finanzierung von Planungskosten von 300 TDM in der Sitzung am 28.06.2001 hat der Kreistag in der Sitzung am 27.05.2004 eine Förderzusage für den Ausbau der Start- und Landebahn des Flugplatzes in Höhe von 2,5 Mio. € unter der Bedingung gegeben, dass mindestens 50 % der Investitionsausgaben vom Land getragen werden und dass das Gesamtvorhaben genehmigt wird. Für den Fall etwaiger Kostenerhöhungen aufgrund erweiterter Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Förderzusage bis zu einer Erhöhung des Eigenanteils um 10 % erweitert. Durch Beschluss des Kreistages vom 24.11.2005 wurde der gesamte Förderbetrag für zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen dann noch einmal um maximal 792 T€ erhöht. In den übrigen Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses wurde überwiegend über den Stand und den Verlauf des Ausbauprojektes, konkret auch über Grundstücksverhandlungen und über bisherige Ausgaben für den Grunderwerb informiert.

Nach den Sitzungsunterlagen war zunächst offensichtlich vorgesehen, den Kreistag beim Kauf von Grundstücken für den Ausbau der Start- und Landebahn zu beteiligen. Jedenfalls wurde dies in den Sachdarstellungen der Vorlagen für die Kreistagessitzung am 20.01.2005 und 24.11.2005 ausgeführt. Es wurde zum Ausdruck gebracht, dass ggfls. für die abzuschließenden Grundstücksgeschäfte Dringlichkeitsentscheidungen erforderlich seien. Nach dem Ergebnis der Recherche wurde der Kreistag bei diesen Entscheidungen allerdings nicht mehr beteiligt. Beschlüsse oder Weisungen des Kreistages diesbezüglich sind aber auch nicht ergangen. Kommunalverfassungsrechtlich war eine Beteiligung des Kreistages bei Grundstücksgeschäften der Flugplatzgesellschaft auch nicht zwingend.

Im Ergebnis bleibt danach festzustellen, dass der Kreistag für die in den Gremien der Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen weder unmittelbar bindende Beschlüsse gefasst hat, noch dass solche Bindungen aus den zum Ausbau des Flugplatzes gefassten Beschlüssen des Kreistages ableitbar waren.

Zur Frage 2

Haben die Mitglieder der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Flugplatz Stadilohn-Vreden GmbH nach den vorliegenden Unterlagen beim Erwerb der Grundstücke im Rahmen ihrer Befugnisse gehandelt? Damit verbunden ist vor allem die Frage, ob die Gremien dem Geschäftsführer für den Kauf der Grundstücke eine Generalbevollmächtigung erteilen durften?

Der Ausbau des Flugplatzes bzw. die Errichtung und der Betrieb eines bedarfsgerechten und leistungsstarken Schwerpunktlandeplatzes gehört nach dem aktuellen Gesellschaftsvertrag zum Unternehmensgegenstand der Flugplatzgesellschaft. Dieser Unternehmensauftrag unterscheidet sich inhaltlich nicht von den vorher geltenden Gesellschaftsverträgen. Insoweit gehörte es zu den Aufgaben der Gesellschaft, die für den Ausbau einer entsprechenden Start- und Landebahn erforderlichen Grundstücke zu beschaffen. Für den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und Gebäuden war nach § 18 Buchstabe e) des Gesellschaftsvertrages (heute § 17 Buchstabe f) die Gesellschafterversammlung zuständig. Eine ausdrückliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates für diese Geschäfte ist im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung einer Gesellschaft obliegt gemäß § 35 GmbHG dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin, soweit die Befugnisse der Geschäftsführung im Innenverhältnis nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eingeschränkt sind (§ 37 GmbHG). Nach § 18 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages hatte/hat der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Flugplatzgesellschaft die Geschäfte der Gesellschaft nach den Richtlinien des Aufsichtsrates zu führen. Enumerativ sind in dieser Vorschrift Geschäfte aufgeführt, für die die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, so u.a. der Aufnahme von Kassenkrediten (heute Liquiditätskrediten), wenn der Betrag eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze übersteigt. Grundstücksgeschäfte sind in dieser Vorschrift nicht ausdrücklich aufgeführt, d.h. für den Abschluss von Grundstücksgeschäften bestand/besteht keine vertraglich festgelegte Zuständigkeit des Aufsichtsrates. Die wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrates gem. § 14 des Gesellschaftsvertrages (heute § 13) bestand bzw. besteht darin, die Geschäftsführung zu überwachen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten. Aus dieser Aufgabenstellung war und ist eine Zuständigkeit für von der Gesellschafterversammlung zu entscheidenden Grundstücksgeschäfte abzuleiten, soweit vom Aufsichtsrat eine vorbereitende Beteiligung eingefordert wurde bzw. wird. Weitergehende Richtlinien für die Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat nicht erlassen. Auch wurden nach den Feststellungen der Revision für die Aufnahme von Kassenkrediten keine Obergrenzen bestimmt. Der Aufsichtsrat hat schließlich gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages Auskunftsrechte gegenüber dem Geschäftsführer und kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen sowie Dritte damit beauftragen.

In jeder Sitzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung, die seit dem 13.09.2005 gemeinsam durchgeführt werden, wurde von der Geschäftsführung über den Stand des Verfahrens zur Verlängerung der Start- und Landebahn und regelmäßig auch über die Bemühungen zum Grunderwerb informiert. Bei den ersten anstehenden Grundstücksgeschäften wurde der Geschäftsführer auf Empfehlung des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung am 30.06.2003 ermächtigt, Vorverträge abzuschließen. In einem Anschreiben vom 21.03.2005 an die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung wurde zur Vermeidung von eigens anzuberaumenden Sitzungen der Gremien im schriftlichen Verfahren um Zustimmung zu zwei Grundstückskaufverträgen gebeten, die mehrheitlich erteilt wurden. Mehrheitlich bzw. einstimmig zugestimmt haben die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der Gesellschafterversammlung darüber hinaus in der gemeinsam abgehaltenen Sitzung am 13.09.2005 dem Abschluss von Vereinbarungen für die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der Kulturlandstiftung des Kreises Borken.

Um die für den weiteren Ausbau der Start- und Landebahn erforderlichen Grundflächen zeitnah erwerben zu können, hat die Gesellschafterversammlung den Geschäftsführer in der gemeinsamen Sitzung am 05.09.2006 nach vorheriger mehrheitlicher Zustimmung durch den Aufsichtsrat ermächtigt, Grundstückskaufverträge bis zu einem Ausgabebetrag von insgesamt 2,8 Mio. € zu schließen. Der Entscheidung lag eine Vorlage zugrunde, der entnommen werden kann, dass für die Verlängerung der Start- und Landebahn zusätzlich knapp 18 ha benötigt würden und eine zeitnahe Grundstückssicherung erforderlich sei. Darüber hinaus müsse aus Gründen der Lärmbelastung ein Wohnhaus angekauft werden. Die Gesamtausgaben würden mit 2,8 Mio. € kalkuliert. Die Grundstücksbeschaffung sei Voraussetzung für eine von der Bezirksregierung in Aussicht gestellte luftverkehrsrechtliche Genehmigung und einen Antrag auf sofortige Vollziehung. Das finanzielle Risiko der notwendigen Grundstückskäufe sei gering. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung wurden vom Geschäftsführer anschließend die notwendigen Grundstückskaufverträge verbindlich geschlossen.

Die von der Gesellschafterversammlung ausgesprochene Ermächtigung zum Grundstückskauf ist rechtlich nicht zu beanstanden. Nach § 18 lit. e des maßgeblichen Gesellschaftsvertrages gehörte der Erwerb von Liegenschaften zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung. Ob eine entsprechende Zustimmung zum Grundstückskauf vor oder nach Abschluss des Grundstücksgeschäfts gegeben wird, liegt in der Entscheidung der Gesellschafterversammlung. Im vorliegen-

den Fall wurde die von der Gesellschafterversammlung erteilte Vollmacht für bestimmte Grundstücksgeschäfte erteilt und war von der Höhe her begrenzt. Gekauft werden durften nur die für den Ausbau der Start- und Landebahn notwendigen Grundstücke. Die mehr als einen Grundstückserwerb umfassende Ermächtigung diente dazu, möglichst ohne Zeitverlust die notwendigen Grundstücksgeschäfte vornehmen zu können. Die Ermächtigung war auch nicht so weitreichend oder allgemein, dass praktisch die Regelung des Gesellschaftsvertrages ausgehöhlt oder außer Kraft gesetzt worden wäre. Weitere Grundstückskäufe bedurften wieder der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

Im Übrigen wird es gesellschaftsrechtlich für zulässig angesehen, bei der Verteilung der Kompetenzen zwischen Geschäftsführer und Gesellschafterversammlung die Stellung des Geschäftsführers zu stärken. Von einer Aufgabenübertragung sind nur wenige ausgenommen, vor allem solche Aufgaben, die sich systembedingt ausschließen. Das gilt etwa für die Entlassung des Geschäftsführers oder die Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung. Der Erwerb von Grundstücken gehört jedenfalls nicht dazu (Kommentar zum GmbHG von Baumbach/ Hueck, 17. Auflage, RdNr. 62 zu § 46)

Zur Frage 3

Ergeben sich aus den Unterlagen ansonsten Anhaltspunkte, dass die Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates ihre Obliegenheiten zum Erhalt des Vermögens der Gesellschaft nicht hinreichend wahrgenommen haben?

Zur Beantwortung der Frage 3 ist überprüft worden, wie die Finanzierung der Investitionskosten für den Ausbau der Start- und Landebahn durch die Flugplatzgesellschaft gesichert war. Die Gesellschaft hat Grundstückskäufe zu einem Zeitpunkt getätigt, zu dem die in den Förderbeschlüssen des Kreises aufgenommenen Voraussetzungen noch fehlten. Die Kreisförderung war von einer verbindlichen Förderzusage des Landes abhängig. Ein Förderbescheid des Landes lag aber zum Zeitpunkt des Grundstückserwerbs noch nicht vor. Gleichwohl waren die Grundstückskäufe erforderlich, um eine luftverkehrsrechtliche Genehmigung zur gewünschten Fortsetzung des Flugbetriebes zu erhalten, die ihrerseits wieder Voraussetzung für eine Förderzusage des Landes war. Um deshalb den vom Kreistag beschlossenen Ausbau der Start- und Landebahn bei der gegebenen genehmigungsrechtlichen Situation und der Bedingung für die Landesförderung verwirklichen zu können, waren die Grundstücksgeschäfte schon zu diesem Zeitpunkt notwen-

dig. Von der Flugplatzgesellschaft konnte nach dem Stand der mit den Vertretern der Förderstellen geführten Gespräche eine anschließende Finanzierung dieser Investitionen durch das Land und damit auch durch den Kreis erwartet werden, so dass für die Gesellschaft allenfalls die Vorfinanzierung der zu tätigen Investitionen zu klären war. Die Vorfinanzierung der Grundstückskaufgeschäfte und der Investitionsmaßnahmen war aus Sicht der Flugplatzgesellschaft aber zufriedenstellend geregelt, denn diese war nach der bestehenden Praxis durch die Kreiskasse Borken sichergestellt.

Dass im Übrigen die vereinbarten Grundstückspreise nicht angemessen waren oder nicht erforderliche Grundstücksgeschäfte getätigt wurden, konnte nicht festgestellt werden.

Festzustellen bleibt danach, dass sich auch keine Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen der Gremienvertreter in Bezug auf den Vermögenserhalt der Gesellschaft ergeben haben.

Ergänzende Fragestellung

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der vorstehenden Fragen stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage der Kreis Borken der Flugplatzgesellschaft die benötigte Liquidität für ihre Investitionsmaßnahmen zur Verfügung gestellt hat.

Bis zum 01.01.2010 wurden die Zahlungsgeschäfte der Flugplatzgesellschaft über das Konto der Kreiskasse Borken abgewickelt. Für die praktische Ausführung der Zahlungsgeschäfte der Flugplatzgesellschaft hatte der Kreis vor geraumer Zeit, mindestens aber seit 1980¹ ein sogenanntes Vorschusskonto eingerichtet, das wie ein Girokonto funktionierte. Über dieses Konto hat der Kreis der Flugplatzgesellschaft auch die notwendigen Zahlungsmittel zur Umsetzung ihrer Investitionsgeschäfte bereitgestellt. Allgemein sind über das Vorschusskonto des Kreises Zahlungen für die Flugplatzgesellschaft geleistet und vereinnahmt sowie Investitionsprojekte finanziert bzw. vorfinanziert worden.

Rechtlich betrachtet handelte es sich für den Kreis um ein sogenanntes fremdes Kassengeschäft. Fremde Kassengeschäfte für die Flugplatzgesellschaft waren durch die Geschäftsanweisungen des Hauptverwaltungsbeamten (Oberkreisdirektor/Landrat) vom 10.10.1980, 22.02.1990 sowie zuletzt vom 08.11.1999 ausdrücklich zulässig. Mit der Umstellung auf die doppelte Buchführung

¹ Eine entsprechende Geschäftsanweisung für die Kasse datiert vom 10.10.1980.

zung zum 01.01.2006 bedurfte es nach § 31 Abs. 2 Ziffer 3.7 GemHVO NRW einer Neuregelung über die Verwaltung der Zahlungsmittel. Der Landrat hat die entsprechende Geschäftsanweisung am 30.09.2011 erlassen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung wurden die Zahlungsgeschäfte für die Flugplatzgesellschaft in sinngemäßer Anwendung der bisherigen Geschäftsanweisung fortgeführt, worüber der Kreistag jeweils mit den Vorlagen zur Haushaltsverabschiedung informiert wurde (so z.B. zum Haushalt 2006 mit der KT-Vorlage 0011/2006).

Nach der seit dem 30.09.2011 gültigen Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 31 GemHVO NRW darf die Zahlungsabwicklung für Dritte nur übernommen werden, wenn dies gesetzlich bestimmt oder durch den Landrat angeordnet ist. In Ziffer 4.7 dieser Geschäftsanweisung wird ausdrücklich ausgeführt, dass Auszahlungen für Rechnung einer anderen Stelle nur insoweit geleistet werden sollen, als Kassenmittel aus Einzahlungen für diese Stelle oder aus deren Beständen zur Verfügung stehen.

In der jetzt geltenden Regelung über die Wahrnehmung von Zahlungsgeschäften für Dritte ist damit eigens bestimmt, dass mit der Übernahme dieser Geschäfte keine finanzielle Vorleistung für den Kreis verbunden sein soll, schon gar nicht für einen längeren Zeitraum und für größere Beträge. Eine vergleichbare ausdrückliche Bestimmung enthielt die frühere Regelung zur Übernahme fremder Kassengeschäfte nicht. Gleichwohl bestand aber auch nach den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen vor Inkrafttreten der neuen Geschäftsanweisung keine allgemeine Ermächtigung, finanzielle Vorleistungen für die Flugplatzgesellschaft zu erbringen. Dazu hätte es entsprechender Festlegungen und einer Beschlussfassung durch den Kreistag bedurft. Selbst wenn die Hingabe einzelner Geldbeträge noch als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen und damit ggf. auf eine Zustimmung durch den Kreistag hätte verzichtet werden können, kann das für die zugunsten der Flugplatzgesellschaft geleisteten Vorauszahlungen nicht mehr gelten. Abgesehen von der Frage, ob die Zahlungen haushaltsrechtlich zur Verfügung standen, hatten die Geldbeträge eine Größenordnung, die nicht mehr als Geschäft der laufenden Verwaltung eingeordnet werden konnten.

Über die Bereitstellung von Zahlungsmitteln wurden nach den der Revision erteilten Auskünften weder schriftliche Vereinbarungen mit der Flugplatzgesellschaft getroffen, noch ist bekannt, dass dazu über die Geschäftsanweisungen der Hauptverwaltungsbeamten hinaus gesonderte Anweisungen dokumentiert worden sind. Entscheidungen des Kreistages wurden zu diesem Vorgang

ebenfalls nicht eingeholt. Es ist aber davon auszugehen, dass mit der Flugplatzgesellschaft im Zusammenhang mit der Errichtung der Segelflughalle mündlich eine längerfristige Kreditvereinbarung geschlossen wurde. Jedenfalls besteht beim Fachdienst Finanzen ein Zins- und Tilgungsplan, der von der Flugplatzgesellschaft eingehalten wird und aus dem geschlossen werden muss, dass über die Konditionen Absprachen getroffen wurden. Die Flugplatzgesellschaft hat nach den der Revision gegebenen Auskünften den Kredit seinerzeit in Anspruch genommen, weil die Konditionen des Kreises im Vergleich zu denen von Banken günstiger waren.

Aus den geprüften Unterlagen war zu entnehmen, dass zu den im Jahresabschluss zum 31.12.2004 ausgewiesenen Forderungen des Kreises gegen die Flugplatzgesellschaft von rd. 440 T€ u.a. ein der Gesellschaft eingeräumter Kredit für die Errichtung einer Segelflughalle gehörte. Mit der Finanzierung der Grundstücksgeschäfte für die Flugplatzverlängerung und für die späteren Baumaßnahmen wurden weitere Finanzmittel bereitgestellt, wodurch sich die Gesamtforderung des Kreises bis zum 31.12.2009 deutlich erhöhte. Im Jahresabschluss des Kreises Borken für das Jahr 2009 bezifferte sich die Forderung des Kreises auf insgesamt rd. 3,5 Mio. €. Ein Teil dieser Forderungen konnte später durch die Landesförderung und die zugesagten Fördermittel des Kreises ausgeglichen werden. Im Einzelnen wird hierzu auf die für die Sitzung des Kreistages am 01.03.2012 erstellte Sitzungsvorlage 0049/2012 verwiesen.

Eine Zahlungsabwicklung in der vom Kreis Borken für die Flugplatzgesellschaft praktizierten Weise ist unter der Bezeichnung Liquiditätsverbund (cash pooling) anzutreffen. Ein Liquiditätsverbund dient dazu, dass Kommunen und ihre Beteiligungen die jeweils zur Verfügung stehende Liquidität auf einem gemeinsamen Konto zusammenführen. Zweck dieser Zusammenarbeit ist eine ggf. notwendige Kreditaufnahme insgesamt zu minimieren bzw. für eine verfügbare Liquidität günstigere Konditionen zu erzielen. Der zur Einrichtung eines Liquiditätsverbundes mit Mehrheitsbeteiligungen herausgegebene Erlass des Innenministeriums vom 11.06.2008 fordert allerdings, dass eine Risikoverlagerung zu Lasten der Gemeinde (Kernverwaltung) nicht stattfinden darf. Etwaige Risiken, die mit der Einrichtung eines Liquiditätsverbundes zusammenhängen, müssen nach diesem Erlass im Einzelnen benannt, zugeordnet, bewertet und mit den wirtschaftlichen Chancen sorgfältig abgewogen werden. Soweit die zusammenarbeitenden Stellen die Liquiditätshilfe eines anderen in Anspruch nehmen, muss geregelt werden, zu welchen Konditionen die Finanzmittel bereitgestellt und wann diese zurückgezahlt werden.

Eine derartige Vereinbarung wurde seitens des Kreises mit der Flugplatzgesellschaft nicht geschlossen. Sie hätte auch - wie oben ausgeführt - bei der hier vorliegenden Größenordnung unabhängig von etwaigen sonst zu beachtenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen der Entscheidung des Kreistages bedurft.

Unabhängig von der fehlenden Beschlussfassung war den Mitgliedern des Kreistages aber bekannt, dass die Investitionen der Flugplatzgesellschaft durch den Kreis vorfinanziert werden. So informierte die Verwaltung aufgrund einer Anfrage der SPD-Fraktion in der Sitzung am 29.01.2009 über die Zwischenfinanzierungspraxis des Kreises Borken zugunsten der Flugplatzgesellschaft. Daneben ist in den entsprechenden Bilanzposten sowie in den Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz des Kreises und in den nachfolgenden Jahresabschlüssen jeweils zum Bilanzposten „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ sowohl über die Höhe der bestehenden Forderungen als auch über die Vorfinanzierungstätigkeit an sich informiert worden. Die Gesellschaft selber hat seit 2004 in ihren Jahresabschlüssen darüber berichtet, dass der Zahlungsverkehr zum Teil über die Kreiskasse abgewickelt wird. Möglicherweise wurde die Frage einer ausreichenden Legitimation der vorzufinanzierenden beträchtlichen Grundstücks- und Bauinvestitionen durch den Kreis Borken nicht weiter thematisiert, weil davon ausgegangen wurde, dass die vorgestreckten Finanzmittel vollständig durch Land und Kreis nachträglich zurückfließen bzw. verrechnet würden.

Seit dem 01.01.2010 tätig der Kreis für die Flugplatzgesellschaft keine Kassengeschäfte mehr. Seit dieser Zeit werden die Zahlungsbewegungen der Gesellschaft ausschließlich über ihr eigenes Bankkonto abgewickelt. Sollte der Kreis Borken künftig wieder Zahlungsgeschäfte für Dritte übernehmen oder einen Liquiditätsverbund einrichten wollen, sind jedenfalls entsprechende Vereinbarungen erforderlich, die - soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt - der Zustimmung durch den Kreistag bedürfen.

Zusammenfassung

Die vom Kreistag in die Gremien der Flugplatzgesellschaft entsandten Vertreter waren beim Erwerb von Grundstücken für den Ausbau des Flugplatzes nicht durch Beschlüsse des Kreistages gebunden. Ihr Handeln einschränkende Beschlüsse sind nicht ergangen. Die Vertreter in den Gremien der Flugplatzgesellschaft und auch die Geschäftsführung haben nicht außerhalb ihrer

Befugnisse gehandelt. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Vertreter in den Gremien der Flugplatzgesellschaft ihre Obliegenheiten zum Erhalt des Gesellschaftsvermögens nicht hinreichend wahrgenommen haben.

Für die Vorfinanzierung der Grundstücksbeschaffungs- und Ausbaurkosten für die Verlängerung der Start- und Landebahn durch den Kreis wurden keine Beschlüsse des Kreistages eingeholt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walter Alfert'. The signature is written in a cursive style with a long, sweeping tail on the final letter.

Walter Alfert